

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung 160,-- EUR

Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung 700,-- EUR

Beim Erwerb von Reihengrabstätten ab dem 01.01.2019 sind die Abräumgebühren beim Ankauf fällig.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) eine Doppelgrabstätte 320,-- EUR

b) eine Urnendoppelgrabstätte 320,-- EUR

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziff. 1.
bei späteren Beisetzungen je Jahr 8,-- EUR

3. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes der Beisetzung einer
Urne in einem Wahl- oder Reihengrab 160,-- EUR

Beim Erwerb von Wahlgrabstätten ab dem 01.01.2019 sind die Abräumgebühren beim Ankauf fällig.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrab für Verstorbene 400,-- EUR

2. Kindergrabstätte (bis zum 5. Jahr) 300,-- EUR

3. Urnenbeisetzung 150,-- EUR

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung mit
Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde 80,-- EUR

V. Grabeinfassung

Für die Herstellung der Grabeinfassung je Grabstätte 150,-- EUR

Abräumen von Grabstätten 350,-- EUR

Pflege von abgeräumten Grabstätten durch die Gemeinde
bis zum Ende der Ruhefrist, pro Jahr 30,-- EUR

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.